

*Vom Volke angenommen am 6. Juni 1982*¹

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung²

- a) die Berufsberatung;
- b) die Schaffung und Förderung von Einrichtungen des Übergangs von der Volksschule zur Berufsbildung;
- c) die berufliche Grundausbildung für die dem Bundesgesetz unterstellten Berufe sowie die berufliche Weiterbildung.

² Die Regierung kann den Geltungsbereich des Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Berufe ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind. Sie kann für solche Berufe Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

Art. 1bis³ Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Art. 2⁴ Aufsichts- und Vollzugsorgane

¹ Aufsichts- und Vollzugsorgane dieses Gesetzes sind:

- a) die Regierung;
- b) das Erziehungsdepartement (Departement);
- c) das Amt;
- d) ...⁵
- e) die kantonale Berufsbildungskommission;
- f) die kantonalen Prüfungskommissionen;
- g) die kantonale Berufsberatungskommission.

² Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten in Einzelbestimmungen dieses Gesetzes oder andern kantonalen Erlassen.

³ ...⁶

⁴ ...⁷

Art. 3 Regierung

Die Regierung überwacht das gesamte Berufsbildungswesen.

Art. 4 Departement

Zuständiges Departement ist das Erziehungsdepartement. Es trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes.

Art. 5 Amt

Dem Amt obliegt die unmittelbare Aufsicht über das dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellte Berufsbildungswesen. Es ist kantonales Vollzugsorgan, soweit die Berufsbildungsgesetzgebung von Bund⁸ und Kanton nichts anderes bestimmt.

Art. 6 Kommissionen

¹ Die Regierung wählt folgende Kommissionen:

1. die kantonale Berufsbildungskommission. Sie berät das Departement in Fragen der Berufsbildung und der Vorlehrinstitutionen;
2. die kantonalen Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungskreise. Sie führen die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen durch;
3. ⁹ die Kaufmännische Kreisprüfungskommission Graubünden. Sie führt die Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännischen Berufen, den Berufen des Verkaufspersonals sowie weiteren ihr zugewiesenen Berufen durch;
4. ¹⁰ die kantonale Berufsberatungskommission. Sie berät das Departement in Fragen der Berufsberatung.

² Die Regierung kann bei Bedarf weitere Kommissionen bestellen.

³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen. ¹¹

⁴ ¹²

III. Berufsberatung

Art. 7 Trägerschaft

Träger der öffentlichen Berufsberatung ist der Kanton.

Art. 8 ¹³

Art. 9 ¹⁴ **Berufsberatungsangebot**

Der Kanton unterhält ein dezentrales Berufsberatungsangebot und eine akademische Berufsberatung. Die Regierung regelt die Organisation der Berufsberatung in einer Verordnung.

Art. 10 ¹⁵

Art. 11 ¹⁶

Art. 12 ¹⁷

IV. Einrichtungen des Übergangs von der Volksschule zur Berufsbildung

Art. 13 ¹⁸ **Vorlehrinstitutionen, Trägerschaft**

¹ Der Kanton kann Vorlehrinstitutionen wie Berufswahlklassen, Werkjahr, Haushaltungsklassen, Haushaltungskurse und andere ähnliche Einrichtungen durch Beiträge fördern, soweit sie einem nachgewiesenen, regional ausgewogenen Bedürfnis entsprechen.

² Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbindungen, private Mittelschulen und an gemeinnützige Institutionen.

Art. 14 ¹⁹ **Berufswahlklasse, Werkjahr, Haushaltungsklasse, Haushaltungskurse**

¹ Die Berufswahlklasse, das Werkjahr, die Haushaltungsklasse, der Haushaltungskurs und andere ähnliche Einrichtungen bereiten in der Regel auf die Berufslehre, die Anlehre oder auf weiterführende Schulen vor.

² Der Besuch dieser Vorlehrinstitutionen schliesst in der Regel an das 9. Schuljahr an und umfasst ein Schul- bzw. Werkjahr oder einen Haushaltungskurs.

³ Die Aufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 obliegt:

1. der Regierung;
2. dem Erziehungsdepartement;
3. der kantonalen Berufsbildungskommission;
4. dem Amt;
5. den Schulinspektoren;
6. dem Aufsichtsorgan des Schulträgers.

⁴ Der schulärztliche Dienst wird nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt.

⁵ Der Kanton kann Vorlehrinstitutionen gemäss Absatz 1 anerkennen, wenn die von der Regierung erlassenen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

⁶ ²⁰ Der Kanton leistet an die gemäss Absatz 1 anerkannten Vorlehrinstitutionen Beiträge in der Höhe von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten und höchstanrechenbaren Ansätze. Die Regierung kann den Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen. Die Artikel 51bis, 51ter und 51quater werden sinngemäss angewendet. Die Kosten, die nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge, Schulgelder sowie durch übrige Einnahmen, ausgenommen freiwillige Zuwendungen Dritter, gedeckt sind, werden in Berücksichtigung der Finanzkraft auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl verteilt, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf. Näheres regelt die Regierung. Das maximale Schulgeld setzt die Regierung nach Anhören der Schulträger fest.

Art. 15 ²¹

V. Berufliche Grundausbildung

1. DIE BERUFSLEHRE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Ausbildungsbewilligung

¹ Ein Lehrmeister, der in einem bestimmten Beruf erstmals Lehrlinge ausbilden will oder während mehr als 10 Jahren keine Lehrlinge mehr ausgebildet hat, muss vor Abschluss des Lehrvertrages beim Amt um eine Ausbildungsbewilligung nachsuchen.

² Das Amt prüft die betrieblichen und personellen Voraussetzungen des Gesuchstellers. Es teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit.

³ Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Ändern sich die Grundlagen eines Entscheides, kann das Amt die Genehmigung jederzeit widerrufen oder ändern. Dabei ist auf die berechtigten Interessen der Lehrvertragsparteien gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Ausbildung der Lehrmeister und Ausbilder

¹ Das Amt führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Lehrmeisterkurse durch.

² ²² Das Departement kann die Durchführung von Lehrmeisterkursen Berufsverbänden oder vom zuständigen Bundesamt anerkannten gewerblichen Institutionen übertragen, wenn sie Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten.

³ Der Kanton trägt die Kosten der Lehrmeisterkurse nach Abzug des Bundesbeitrages und eines Teilnehmerbeitrages, den die Regierung festlegt. ²³

⁴ Die Träger von Berufsschulen stellen für die Kurse nach Möglichkeit die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 18 Kantonale Reglemente

Für den Erlass kantonalen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente ist die Regierung zuständig. ²⁴

Art. 19 Höchstzahl der Lehrlinge in einem Betrieb

Der Lehrmeister, der vorübergehend gleichzeitig mehr Lehrlinge ausbilden will, als es die Ausbildungsvorschriften zulassen, hat vor Abschluss eines zusätzlichen Lehrvertrages dem Amt ein begründetes Gesuch einzureichen.

Art. 20 Einführungskurse

¹ ... ²⁵

² ²⁶ Die Einführungskurse sind nach Möglichkeit in bestehenden Berufsschulräumen durchzuführen. Ein Mietzins darf nur im Rahmen der durch die Schulträgerschaft erbrachten Eigenleistungen erhoben werden.

³ Besteht in einem Beruf kein Verband, veranlasst das Amt in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern den Besuch von Einführungskursen.

Art. 21²⁷ Hilfsmittel für die Ausbildung

Das Amt kann die Beschaffung von Hilfsmitteln für die Ausbildung fördern oder selbst veranlassen.

Art. 22 Berufslehre von Behinderten

¹ Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten sind vom Arbeitgeber umgehend dem Amt zu melden.

² Die berufliche Ausbildung Behinderter wird durch den Kanton gefördert.

B. Lehrverhältnis

Art. 23²⁸

Art. 24²⁹

Art. 25 Meldepflicht

¹ ³⁰ Der Lehrmeister ist verpflichtet, alle Vorkommnisse, die eine wesentliche Änderung des Lehrverhältnisses nach sich ziehen, dem Amt, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern unverzüglich zu melden.

² Wesentliche Änderungen des Lehrvertrages bedürfen der Genehmigung des Amtes.

Art. 26 Arbeits- und Ruhezeit, Ferien, unzulässige Arbeiten

¹ Die Arbeits- und Ruhezeit, Freizeit, Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, der Ferienanspruch des Lehrlings und des Anlehrlings sowie die Umschreibung unzulässiger Arbeiten richten sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. ³¹ Soweit diese die Regelung den Kantonen anheimstellt, erlässt der Grosse Rat entsprechende Vorschriften.

² Über die bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmefälle entscheidet das Departement.

³ Die Ferien sind während der Schulferien zu gewähren und zu beziehen. Für Ausnahmen ist das Einverständnis der zuständigen Schulleitung einzuholen.

Art. 27 Zwischenprüfungen, Kostentragung

¹ Lehrmeister der gewerblich-industriellen Berufe, die erstmals einen Lehrling ausbilden, haben diesen spätestens vor Ablauf der halben Lehrzeit auf seinen Ausbildungsstand hin prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist für den Lehrling obligatorisch.

² Weitere Lehrverhältnisse können dem Amt in der Regel erst nach Vorliegen des Expertenberichts der Zwischenprüfung beantragt werden.

³ In begründeten Fällen können Zwischenprüfungen auch vom Amt veranlasst sowie von den Lehrvertragsparteien, den zuständigen Instanzen der Berufsschulen und der Einführungskurse beantragt werden.

⁴ Die nach Abzug des Kantonsbeitrages verbleibenden Kosten der obligatorischen Zwischenprüfung gemäss Absatz 1 gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. In den übrigen Fällen teilen sich die Vertragsparteien in die Restkosten.

Art. 28 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Bei Streitigkeiten zwischen Lehrvertrags- oder Anlehrvertragsparteien führt das Amt von sich aus oder auf Begehren einer Partei vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durch. Kommt keine Einigung zustande, so stellt das Amt den Parteien darüber eine Bescheinigung aus.

C. Beruflicher Unterricht

Art. 29 Schulkreise

¹ ³² Das Departement setzt nach Anhören der Berufsschulen die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest. Dabei strebt es eine zweckmässige Gestaltung des Unterrichts und die Schaffung von Klassen gleicher Berufe an.

² Die bestehenden Berufsschulen in den Talschaften sind soweit möglich zu erhalten.

³ ³³ Für den Besuch einer Schule ist in der Regel der Lehrort massgebend. Über die Berufsschulzuteilung entscheidet das Amt.

⁴ In Berufen, für die im Einzugsgebiet einer Berufsschule keine besonderen Fachklassen geführt werden können, teilt das Amt nach Rücksprache mit dem Lehrmeister und der Berufsschule die Lehrlinge Fachklassen im Kanton oder

ausserhalb des Kantons zu. Die Zuteilung erfolgt für einzelne oder für alle Fächer.

⁵ Lehrlinge mit Lehrort im Bezirk Moesa können für den beruflichen Unterricht vom Amt den entsprechenden Berufsschulen im Kanton Tessin zugewiesen werden.

Art. 30 Organisation

¹ Das Departement sorgt dafür, dass den Lehrlingen und Anlehrlingen der Betriebe im Gebiet des Kantons Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts geboten wird. Bei ausgewiesenem Bedürfnis und nach Möglichkeit sind begabten und leistungswilligen Lehrlingen der Besuch der Berufsmittelschule, leistungswilligen Lehrlingen der Besuch von Freifächern und leistungsschwächeren Lehrlingen Stützkurse anzubieten. Zum Unterricht zuzulassen sind auch Repetenten, welche die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden und sich zur Nachprüfung angemeldet haben, und Personen ohne Berufslehre, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten.

² Die politischen Gemeinden können soweit notwendig zur Errichtung, Führung und zum Unterhalt von Berufsschulen verpflichtet werden.

³ Die Regierung anerkennt gewerbliche Berufsschulen. Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbindungen oder gewerbliche Organisationen.

⁴ ³⁴ Die Regierung anerkennt kaufmännische Berufsschulen. Als Träger gelten die Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes, Gemeinden oder Gemeindeverbindungen.

Art. 31 ³⁵ Pflichten der Gemeinden

¹ ... ³⁶

² ³⁷ Die Kosten des beruflichen Unterrichtes und des schulärztlichen Dienstes, die nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge sowie durch übrige Einnahmen gedeckt sind, werden in Berücksichtigung der Finanzkraft auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl verteilt, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraftgruppe 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf. Näheres regelt die Regierung.

³ ³⁸ Die Standortgemeinden der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen leisten einen Standortbeitrag. Dieser beträgt 10 Prozent des Kantonsbeitrages an die Berufsschule der Standortgemeinde. Näheres regelt die Regierung.

Art. 32 Mindestdauer des Schuljahres

¹ Die jährliche Schulzeit in der Berufsschule beträgt mindestens 38 effektive Unterrichtswochen.

² Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

³ ³⁹ Das Departement kann den Schuljahresbeginn festlegen.

Art. 33 Schuldgeld, Lehrmittel

¹ Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen, der Besuch der Berufsmittelschule, der Freifächer und der Stützkurse ist für alle Lehrlinge mit Lehrort im Kanton sowie für Repetenten unentgeltlich.

² Die Kosten für Lehrmittel und persönliches Schulmaterial gehen zu Lasten des Lehrlings, soweit sie nicht durch den Lehrmeister oder den Schulträger übernommen werden.

³ Es kann von der Schülerschaft ein Haft- und Materialgeld erhoben werden.

Art. 34 Schulreglement, Schul- und Disziplinarordnung, Schulrat

¹ Die Träger der Berufsschulen erlassen ein Reglement, das die Wahl des Schulrates und die Organisation des Schulbetriebes ordnet. Sie erlassen eine Schul- und Disziplinarordnung. Reglement sowie Schul- und Disziplinarordnung unterliegen der Genehmigung des Departementes.

² ⁴⁰ Der Schulrat wählt die Lehrkräfte und die Schulleitung und setzt ihre Besoldungen fest. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung der Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Lehrauftrages. Die Schulgemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das Amt haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Schulrat.

³ Vorschriften der Schulträgerschaft, welche die Pflicht zur Wohnsitznahme der Lehrkräfte und der Schulleitung in einer bestimmten Gemeinde oder in diesem Zusammenhang unterschiedliche Besoldungsansätze und Zulagen vorsehen, sind unzulässig.

Art. 34bis ⁴¹ Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... 42

Art. 35 Fortbildung der Lehrkräfte

¹ Das Amt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Bundes Kurse zur Fortbildung der Lehrkräfte an Berufsschulen, von Einführungskursen und Lehrwerkstätten veranstalten oder den Besuch von Kursen fördern, die von andern Amtsstellen oder Organisationen durchgeführt werden.

² Das Departement kann den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

Art. 36 Schulärztlicher Dienst

Die Berufsschulen regeln den schulärztlichen Dienst. Sämtliche Schüler sind nach Möglichkeit zu Beginn des ersten Schuljahres ärztlich zu untersuchen. Bei Berufen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung erfolgt die Untersuchung jährlich.

D. Lehrabschlussprüfungen

Art. 37 Durchführung, Kostentragung

¹ Die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufen werden unter der Aufsicht des Departementes von den zuständigen Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungskreise durchgeführt.

² ⁴³Über die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen erlässt die Regierung die erforderlichen Reglemente.

³ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrabschlussprüfungen gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 38 Räumlichkeiten

¹ Die Gemeinde des Prüfungsortes ist verpflichtet, für die praktischen und theoretischen Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen ihrer Bildungsanstalten einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die praktischen Prüfungen finden, wo dies möglich ist, in den geeigneten örtlichen Schul- oder Kursräumen statt. Wo solche Räume fehlen, werden diese Prüfungen im Einvernehmen mit den Betriebsinhabern in der Regel in deren Werkstätten und Betrieben durchgeführt.

Art. 39 ⁴⁴ Zulassung zur Prüfung, Erlass

¹ Über die Zulassung zur Prüfung befindet in Zweifelsfällen das Amt.

² Es beurteilt auch Gesuche um Erlass der Prüfung.

³ Vor dem Entscheid sind die zuständige Schulleitung, der Lehrmeister, der Auszubildende, dessen gesetzliche Vertreter und die Prüfungskommission anzuhören.

Art. 40 Prüfung für Absolventen privater Fachschulen

Schüler privater Fachschulen werden in der Regel nur zugelassen, wenn mit der Schulausbildung ein Praktikum verbunden ist. Dieses ist vor Antritt mit dem Praktikumsbetrieb schriftlich zu vereinbaren. Der entsprechende Vertrag ist dem Amt zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 41 Unentgeltlichkeit

¹ Die Prüfungen sind für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton unentgeltlich.

² Den Kandidaten ohne Berufslehre werden die Prüfungskosten vom Amt in Rechnung gestellt.

³ Die Prüfungskosten für Kandidaten von anerkannten Privatschulen gehen zu Lasten der betreffenden Schule.

Art. 42 Experten

Die Experten haben vom Bund oder Kanton durchgeführte Experten-Kurse zu besuchen. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

E. Lehrwerkstätten

Art. 43 Lehrwerkstätten

¹ Der Kanton kann an den Bau und den Betrieb von Lehrwerkstätten auf Kantonsgebiet Beiträge leisten.

² Der Kanton kann an den Betrieb ausserkantonaler Lehrwerkstätten Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann allein, gemeinsam mit Unternehmungen und/oder Berufsverbänden Lehrwerkstätten errichten und führen, wobei die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten bleiben.

2. ANLEHRE

Art. 44 Anlehre

¹ ⁴⁵ Der Anlehrvertrag ist zusammen mit dem Ausbildungsprogramm dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

² Das Amt vergewissert sich über die Gestaltung und den Verlauf der Anlehre. Es prüft die Möglichkeit, ob das Anlehrverhältnis in ein ordentliches Lehrverhältnis umgewandelt werden kann.

³ Vor Beendigung des Anlehrverhältnisses prüft das Amt, zusammen mit einem Fachexperten, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Trifft dies zu, wird dem Absolventen der Anlehre vom Amt ein Ausweis ausgehändigt.

⁴ Das Amt entscheidet nach Anhören der Berufsschule und des Anlehrbetriebes, ob und gegebenenfalls wie weit bei einer anschliessenden Lehre die Anlehrzeit angerechnet wird.

⁵ Die Vorschriften über das Lehrverhältnis und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für das Anlehrverhältnis.

⁶ ⁴⁶ Anlehrabsolventen, die nach dem Anlehrabschluss im angestammten Beruf tätig waren, können die praktische Abschlussprüfung absolvieren. Sie erhalten ein kantonales Zeugnis.

3. ⁴⁷ GASTGEWERBLICHE FACHSCHULE GRAUBÜNDEN

Art. 44bis ⁴⁸ Gastgewerbliche Fachschule Graubünden

¹ Der Kanton kann die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden als berufliche Grundausbildung anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird. Die Trägerschaft darf keinen Erwerbszweck verfolgen.

² ⁴⁹ Der Kanton leistet an die anerkannten Schulen 55 Prozent der anrechenbaren Kosten und höchstanrechenbaren Ansätze. Die Regierung kann diesen Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen. Die Artikel 51bis, 51ter, 51quater und 51quinquies Absatz 4 werden sinngemäss angewendet. Der Kanton kann zusätzlich einen Teil des Schulgeldes übernehmen.

³ Die Schulträger leisten einen Beitrag von 10 Prozent der Betriebskosten.

⁴ Die Regierung erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Sie bestimmt die Mindestschülerzahl je Klasse und setzt nach Anhören des Schulträgers das Schulgeld fest. Sie kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁵ Die für die Berufsschulen geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32, Artikel 36, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 52bis und Artikel 53 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 44ter ⁵⁰ Diplom und Titel

¹ Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden. Die Regierung anerkennt das Diplom, sofern die Ausbildung den vom Kanton erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entspricht.

² Das anerkannte Diplom berechtigt zur Führung eines Titels. Die Regierung legt den Titel nach Anhören des Schulträgers fest.

VI. Berufliche Weiterbildung

Art. 45⁵¹ Förderung

¹ ⁵² Der Kanton kann die von Berufsschulen, Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden und anderen Organisationen durchgeführten Veranstaltungen und Kurse zur Weiterbildung der Lehrlinge, Anlehrlinge, gelernten Berufsangehörigen und Angelernten durch Ausrichtung von Beiträgen fördern.

² ⁵³ Er unterstützt ferner die Umschulung sowie Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen sowie Kurse zur Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen für Technikerschulen und andere Höhere Fachschulen.

³ Das Departement kann solche Kurse selber durchführen.

⁴ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss.

Art. 46⁵⁴ Höhere Fachschulen, Beteiligung

¹ ⁵⁵ Der Kanton kann die Einrichtung und Führung von Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht und die Einsicht in die Jahresrechnung gewährt werden.

² Der Kanton kann an die Führung ausserkantonaler Schulen gemäss Absatz 1 Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an Schulen gemäss Absatz 1 beteiligen. Bei einer kantonalen Mitträgerschaft bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.

Art. 46bis⁵⁶ Fachhochschulen, Beteiligung

¹ Der Kanton kann die Errichtung und Führung von Fachhochschulen anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird.

² Der Kanton kann an die Führung ausserkantonaler Fachhochschulen gemäss Absatz 1 Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Fachhochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.

⁴ Die für die Höheren Fachschulen geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 47 bis 55 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 46ter⁵⁷ Berufsmaturität/ Anerkennung der Ausweise

Die Regierung kann die Berufsmaturität anerkennen. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VII. Kantonsbeiträge

Art. 47 Grundsatz

Ein Kantonsbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn auch der Bund einen Beitrag ausrichtet.

Art. 48⁵⁸

Art. 49⁵⁹ Baubeiträge, Miete

¹ ⁶⁰ Beiträge des Kantons an den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie an die damit verbundenen Einrichtungen von Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen, Technikerschulen, anderen Höheren Fachschulen, Lehrwerkstätten sowie von Lokaltäten für die Durchführung von Kursen betragen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Besteht ein allgemeines Bedürfnis, so werden diese Beiträge auch für Lehrlingsheime und für Wohnheime von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen ausgerichtet, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.

³ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten eines Gebäudes ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁴ Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Art. 50⁶¹ Andere Beiträge

Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

1. den Betrieb der von der Regierung anerkannten Berufsschulen und interkantonalen Fachklassen;
2. Die Durchführung von Fachkursen im Kanton;
3. die Führung obligatorischer ausserkantonaler Berufsklassen und Fachkurse,
4. die Durchführung anerkannter Einführungskurse;
5. ⁶²
6. ⁶³
7. die Durchführung von Zwischenprüfungen;
8. den Betrieb von Lehrwerkstätten;
9. ⁶⁴ die Durchführung von Umschulungs- und Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen und Aufnahmeprüfungen an Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;
10. ⁶⁵
11. ⁶⁶ den Betrieb von Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;
12. ⁶⁷ den Betrieb von Berufswahlklassen, Werkjahrklassen, Haushaltungsklassen, Haushaltungskursen und ähnlichen Institutionen gemäss Artikel 14 Absatz 6;
13. ⁶⁸ den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.
14. weitere Einrichtungen und Massnahmen, die der Berufsbildung dienen.

Art. 51 Beitragsansätze

¹ ⁶⁹ Es gelten folgende Beitragsansätze:

- 65 Prozent für den Betrieb der von der Regierung anerkannten Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;
- 55 Prozent für den Betrieb der von der Regierung anerkannten Berufsschulen. Die Regierung kann den Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen;
- 47 Prozent für den Betrieb von Lehrwerkstätten und für die Durchführung von Einführungskursen;
- 40 Prozent für den Betrieb von interkantonalen Fachklassen, für die Führung obligatorischer ausserkantonaler Berufsklassen und Fachkurse, für die Durchführung von Fachkursen im Kanton, von Umschulungskursen, von Zwischenprüfungen sowie von Weiterbildungs- und Vorbereitungskursen, für den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen. Die Regierung kann die Beitragssätze für den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen.

² ⁷⁰ Weichen die Ansätze von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen für Kost und Logis wesentlich von den ortsüblichen Tarifen gleicher oder ähnlicher Institutionen ab, kann die Regierung den Beitragsansatz angemessen reduzieren.

³ ⁷¹ Für weitere der Berufsbildung dienende Massnahmen und Einrichtungen kann die Regierung Beiträge bis 40 Prozent gewähren. Beiträge bis 10 000 Franken kann sie pauschal sprechen.

Art. 51bis ⁷² Anrechenbare Kosten und Ansätze **a) Grundsatz**

Anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten.

Art. 51ter ⁷³ b) Aufwand-gruppe und höchstanrechen-bare Ansätze

¹ Anrechenbare Kosten sind die Gehälter der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie die allgemeinen Lehrmittel. Näheres

regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten für die Beiträge an den Betrieb von Lehrlingsheimen und von Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen.

³ Die Regierung kann in besonderen Fällen weitere Aufwendungen als anrechenbar erklären.

⁴ Die höchstanrechenbaren Ansätze bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung. Sie berücksichtigt bei der Anpassung dieser Ansätze in der Regel die Lohnentwicklung des kantonalen Personals.

⁵ Die Regierung kann nähere Weisungen insbesondere in bezug auf das Budgetverfahren, Stellenpläne und Klassenrichtgrössen erlassen.

Art. 51quater ⁷⁴ Festsetzung der Beiträge und Vorschusszahlungen

¹ Das Departement setzt die Beiträge fest und regelt das Abrechnungsverfahren.

² ⁷⁵ Es werden schulhalbjährlich Vorschusszahlungen bis zu 80 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Restkostenbeitrages der Gemeinden an Berufsschulen und Vorlehrinstitutionen ausgerichtet.

Art. 51quinquies ⁷⁶ Beitragskürzungen oder -verweigerung

¹ Für ausserkantonale Schüler, die nur die Berufsschule oder eine Vorlehrinstitution im Kanton Graubünden besuchen, werden die Betriebsbeiträge in der Regel gekürzt. Näheres regelt die Regierung.

² ⁷⁷ Studierende an Höheren Fachschulen aus dem Fürstentum Liechtenstein werden Studierenden aus andern Kantonen gleichgestellt. Bei den Höheren Fachschulen bestimmt die Regierung die höchstzulässige Anzahl und das anrechenbare Studiengeld der Studierenden mit Wohnsitz im Ausland.

³ Betriebsbeiträge an Wohnheime werden im Verhältnis der ausserkantonalen Schüler zur Gesamtschülerzahl gekürzt.

⁴ Kantonsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Empfänger Vorschriften dieses Gesetzes wiederholt oder in schwerer Weise verletzt.

Art. 52 ⁷⁸ Restkosten, Sonderbeiträge

¹ Für Institutionen auf Kantonsgebiet, die Träger von Höheren Fachschulen sind oder berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, übernimmt der Kanton die Restkosten. Bei der Ermittlung der Restkosten werden freiwillige Zuwendungen Dritter nicht miteinbezogen. Der Schulträger leistet einen Beitrag von 5 Prozent der Restkosten.

² Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener finanzieller Notlage im Rahmen des Voranschlages zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 52bis ⁷⁹ Bedingungen und Auflagen für die Übernahme von Restkosten

¹ Die Übernahme von Restkosten kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

² Bei Institutionen, deren Restkosten die Gemeinden oder der Kanton gemäss Artikel 14 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 1 übernehmen, bedürfen der Kostenvoranschlag und die Jahresrechnung der Genehmigung durch das Departement. Die von den Gemeinden oder vom Kanton zu übernehmenden Restkosten dürfen die vom Departement im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages und der genehmigten Jahresrechnung anerkannten Kosten nicht übersteigen. Artikel 51bis und Artikel 51quinquies Absatz 4 gelten sinngemäss.

³ Näheres, insbesondere die höchstanerkannten Gehälter, regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung. Für die Besoldung gelten die ortsüblichen Ansätze. Sie erlässt zudem Weisungen über die Rechnungsführung sowie über die Genehmigung der Kostenvoranschläge und der Jahresrechnungen.

VIII. Rechtspflege

Art. 53 ⁸⁰ Rechtsweg

¹ ⁸¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert zehn Tagen an den zuständigen Schulrat richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

² ⁸² Entscheide betreffend Nichtzulassung an Berufsschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen sowie

Entscheide betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und der Berufsmaturitätsprüfung sowie der Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ ... ⁸³

⁴ .. ⁸⁴

Art. 53a ⁸⁵

Art. 54 ⁸⁶ **Strafinstanz**

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ⁸⁷ werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁸⁸ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 55 Abschluss von Vereinbarungen

¹ ⁸⁹Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes mit andern Kantonen und dem Ausland verwaltungsrechtliche Vereinbarungen abzuschliessen ⁹⁰.

² Für die Gewährung von Baubeiträgen bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung ⁹¹ vorbehalten.

Art. 56 Vollzug

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung. ⁹²

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch das Volk das Datum des Inkrafttretens. ⁹³

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften ausser Kraft gesetzt, insbesondere das Ausführungsgesetz des Kantons Graubünden vom 4. April 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ⁹⁴ und das Gesetz über die Berufsberatung und die Lehrlingsfürsorge ⁹⁵ im Kanton Graubünden vom 22. Oktober 1961.

X. ... ⁹⁶

Art. 58 ⁹⁷

Endnoten

- 1 B vom 1. Juni 1981, 215; GRP 1981/82, 711 (1. Lesung); GRP 1981/82, 933 (2. Lesung)
- 2 SR 412.10 und SR 412.101
- 3 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; B vom 24. Mai 1994, 133; GRP 1994/95, 296
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939
- 5 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000
- 6 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000
- 7 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000
- 8 SR 412.10 und SR 412.101
- 9 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 10 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 11 Vgl. BR 430.050
- 12 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 13 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 14 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 15 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

- 16 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 17 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 18 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 19 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 20 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 21 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 22 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 23 Vgl. BR 430.470
- 24 Vgl. BR 430.150
- 25 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 26 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 28 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 29 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 30 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 31 SR 412.10 und 220
- 32 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 33 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 34 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 35 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 36 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 37 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 38 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 39 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 40 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 41 Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1799; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 42 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 43 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 44 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 45 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 46 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 47 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 48 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 49 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 50 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 51 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 52 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft
- 53 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 54 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 2
- 55 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 56 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

- 57 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 58 Aufgehoben gemäss Artikel 25 Stipendigenesetz; BR 450.200; auf das Schuljahr 2007/2008 in Kraft getreten
- 59 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 60 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 61 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 2
- 62 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 63 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 64 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft
- 65 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 66 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 67 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 68 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 69 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 70 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 71 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 72 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 73 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 74 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 75 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 76 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 77 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 78 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 79 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis
- 80 Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 741; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 760; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt
- 81 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 82 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 83 Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 741; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 760; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt
- 84 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 85 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 86 Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408
- 87 SR 412.10
- 88 BR 350.000
- 89 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 90 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung, AGS 2000, 4901; Interkantonale Fachschulvereinbarung, AGS 2000, 4907
- 91 BR 110.100
- 92 BR 430.010
- 93 Gemäss RB vom 21. Juni 1982 auf 1. Januar 1983 bzw. auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft gesetzt. Publiziert im KA Nr. 25/82

- 94 AGS 1965, 37 und Änderungen gemäss Register
- 95 AGS 1961, 292
- 96 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2
- 97 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2